



Förderrichtlinie

Förderprogramm zur Pflanzung klimaresilienter Bäume

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Bornheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Pflanzung klimaresilienter Bäume auf bebauten Gartengrundstücken. Ziel der Förderrichtlinie ist die Verbesserung des lokalen Mikroklimas, die Förderung von Biodiversität und die Stärkung der Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels.

Die versiegelte Fläche hat in Bornheim in den letzten Jahren durch Bevölkerungswachstum und Ansiedlung von Gewerbe zugenommen. Die Abnahme an Grünflächen führt unter anderem zu weniger Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie erhöhtem Hitzesisiko. Selbst in stark versiegelten Gebieten stellen Gartengrundstücke diesbezüglich ein großes Potenzial dar. Obwohl einzelne Gärten oft klein sind, können sie gemeinsam eine große, vernetzte und schattenspendende Grünfläche bilden. Diese erfüllt zahlreiche ökologische Funktionen und naturnahe Gärten können sich auch zu Hotspots der Biodiversität entwickeln. In diesem Zusammenhang sind Bäume besonders wertvoll und prägend, da sie Lebensräume schaffen und Nahrung für viele Tierarten bieten. Zudem speichern sie CO₂ und kühlen die Umgebung.

Um diese Entwicklung zu stärken soll die Förderrichtlinie einen finanziellen Anreiz zur Pflanzung von klimaresilienten Bäumen bieten, die in den kommenden Jahren und Jahrzehnten an das wechselhafte Klima angepasst sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Kommune entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung und Höhe der Zuwendung

Gefördert wird die Anschaffung klimaresilienter Baumarten auf bebauten Grundstücken im Gebiet der Stadt Bornheim. Förderfähig sind ausschließlich Baumarten, die in der angehängten Pflanzliste aufgeführt sind.

Die Förderung erfolgt als (Teil-)Erstattung des Betrages für den Erwerb eines förderfähigen Baumes bei einer von der Stadt benannten Baumschule.

- (1) Der Förderbetrag beträgt 50% der Anschaffungskosten, maximal aber 150 € je Baum.
- (2) Es werden maximal zwei Bäume je Antragsteller/-in gefördert.
- (3) Der tatsächlich ausgezahlte Förderbetrag ist auf 50% der nachgewiesenen Anschaffungskosten des Baumes begrenzt. Liegen die Anschaffungskosten unter 150€, wird lediglich der tatsächlich aufgewendete Betrag erstattet. Übersteigen die Anschaffungskosten den Förderbeitrag, ist der Differenzbetrag von dem/der Antragsteller/-in zu tragen.



3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer eines innerörtlichen Grundstücks mit Wohnhaus und Garten innerhalb des Stadtgebiets ausgenommen reiner Gewerbebetriebe.

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass

1. ...die Pflanzung auf einem bebauten Grundstück mit einem Gebäude innerhalb des Stadtgebiets erfolgt,
2. ... für das Grundstück bisher keine Anträge durch andere Antragsteller*innen gestellt worden sind.
3. ...ausreichend Platz für eine nachhaltige Entwicklung des Baums vorhanden ist,
4. ...die vorgegebenen Abstände zur Grundstücksgrenze eingehalten werden,
5. ...der/die Antragsteller/-in die dauerhafte Pflege und den Erhalt des Baumes für 15 Jahre sicherstellt,
6. ...die Pflanzung entsprechend den geltenden naturschutzrechtlichen und nachbarrechtlichen (Nachbarrecht NRW) Bestimmungen erfolgt,
7. ...die Pflanzung nicht als Kompensations-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahme aufgrund naturschutzrechtlicher, baurechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen erfolgt.

5. Rückforderung der Fördermittel bei Verstößen gegen die Fördervoraussetzungen

Sollte ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen durch den/die Antragsteller/-in vorliegen (z. B. unsachgemäße Nutzung der Fördermittel, Nichtdurchführung der Pflanzung oder Pflege), behält sich die Stadt Bornheim vor, die Fördermittel zurückzufordern.

Die Rückforderung erfolgt basierend auf dem Förderumfang.

Der/die Antragsteller/-in haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllungen, die durch höhere Gewalt verursacht wurden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, extreme Witterungsbedingungen (z. B. Dürre, Starkregen), Schädlingsbefall, Pandemien oder andere außergewöhnliche Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des/der Antragsteller/-in liegen. In solchen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Rückzahlung oder zur Leistung von Schadensersatz.

Im Falle eines Verkaufs oder Eigentümerwechsels sind die neuen Eigentümer auf die Unterhaltungsverpflichtung hinzuweisen.

Die Beschaffung/Pflanzung darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.



6. Verfahren

Bewilligungsbehörde

Stadt Bornheim
Amt für Umwelt, Klimaschutz und Stadtgrün
Auf dem Knickert 10
53332 Bornheim
E-Mail: umwelt@stadt-bornheim.de
Telefon: 02222 945-310

Antragsstellung und Antragsprüfung

Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ausgefüllter Antrag
- Foto des geplanten Baumstandortes

Anträge können fortlaufend gestellt werden, bis die vom Umweltausschuss bewilligten Fördermittel erschöpft sind. Es ist zu beachten, dass alle Unterlagen vollständig und korrekt ausgefüllt sind. Die Stadt Bornheim prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit und behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern. Die Entscheidung erfolgt dann nach dem Windhundprinzip, d. h. die Anträge, die zuerst vollständig und korrekt eingereicht wurden, erhalten die Förderung, solange das Fördervolumen nicht ausgeschöpft ist. Maßgeblich ist also der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.

Bewilligung und Auszahlung

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Die Bewilligung ist zusammen mit den Verwendungsnachweisen Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel. Wenn die vollständigen Unterlagen vorliegen, erstattet das Amt für Umwelt, Klimaschutz und Stadtgrün den bezahlten Geldbetrag, wobei die maximale Zuwendung 150€ pro Baum beträgt.

Ist das Fördervolumen ausgeschöpft, können keine weiteren Anträge bearbeitet und bewilligt werden. Die Antragstellenden werden hierüber informiert.

Verwendungsnachweis

- (1) Vor dem Erhalt der Zuwendung, ist der Stadt ein Nachweis über die Durchführung vorzulegen. Dieser muss spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Bewilligung eingehen.
- (2) Dieser Nachweis umfasst mindestens:
 - a. Einen Kaufbeleg der teilnehmenden Baumschule
 - b. Ein Foto des gepflanzten Baumes am Pflanzstandort.

7. Geltungszeitraum der Förderrichtlinie und Fördervolumen

Diese Richtlinie tritt ab dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Eine Förderung ist nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.